

# RS OGH 1959/5/5 4Ob316/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1959

## Norm

UWG §2 D12

## Rechtssatz

Eine irreführende Angabe in der Werbung ist dann geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wenn beim Publikum durch die Werbung eine für den Werbenden günstige Meinung hervorgerufen wird. Dabei ist es gleichgültig, ob diese günstige Meinung schon durch die Qualität der angebotenen Ware gerechtfertigt wäre und ob etwa die angepriesene Ware ihrem Werte nach mit der Ware eines Mitkonkurrenten gleichzuhalten oder sogar höher einzuschätzen wäre.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/59  
Entscheidungstext OGH 05.05.1959 4 Ob 316/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0078960

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)